



# 12052/AB

vom 24.05.2017 zu 12582/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0080-III 1/2017

REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7  
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0  
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau  
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 12582/J-NR/2017

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mölzer und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Einstellung des Ermittlungsverfahrens 2 St 85/16m - 1 der Staatsanwaltschaft Klagenfurt gegen den Direktor des Landesmuseums Kärnten“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1:

Fallbezogen sind am 31. Dezember 2016 keine Überstunden angefallen.

Zu 2:

Der zentrale Maßstab für die periodische Aufteilung der dem Justizressort insgesamt durch das Bundesfinanzgesetz zugewiesenen Personalressourcen auf die einzelnen Dienststellen bemisst sich unter anderem nach dem Aktenneuanfall. Danach ist eine Aufstockung nicht geplant.

Zu 3:

Es wurden 14 Anzeigen eingebracht.

Zu 4:

Nein, die Anzeige wurde nicht an die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft weitergeleitet.

Zu 5, 9, 11, 16, 18 und 24:

Ich muss hier leider darauf hinweisen, dass die Ermittlungstätigkeiten der Staatsanwaltschaften gemäß Art 90a B-VG Akte der ordentlichen Gerichtsbarkeit darstellen. Die Gründe, welche die Staatsanwaltschaften dazu veranlasst haben, Ermittlungen einzuleiten, Ermittlungsschritte vorzunehmen oder zu unterlassen bzw. ein Ermittlungsverfahren zu beenden, sind somit dem parlamentarischen Interpellationsrecht

entzogen.

Zu 6 und 7:

Ja, die Staatsanwaltschaft Klagenfurt hat im gegenständlichen Ermittlungsverfahren (2 St 85/16m) Sachverständige bzw. Mitarbeiter des Landesrechnungshofs Kärnten herangezogen oder einvernommen.

Zu 8, 10 und 17:

Nein, die Staatsanwaltschaft Klagenfurt hat im gegenständlichen Ermittlungsverfahren keine MitarbeiterInnen oder GeschäftsführerInnen der Kokarnig GmbH einvernommen.

Zu 12 bis 15:

Ich bedaure, diese Fragen aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht beantworten zu können.

Zu 19 und 20:

Der Versuch einer Einflussnahme ist mir nicht bekannt.

Zu 21 bis 23:

Die Staatsanwaltschaft Klagenfurt hat der (übergeordneten) Oberstaatsanwaltschaft Graz keinen Bericht im Sinn des § 8 Abs. 1 StAG vorgelegt.

Zu 25 bis 28:

Das Bundesministerium für Justiz wurde erstmals durch die gegenständliche parlamentarische Anfrage mit dieser Strafsache befasst. Daher konnte auch der Weisungsrat mit dieser Strafsache nicht befasst werden.

Zu 29 bis 31:

Die fachaufsichtsrechtliche Prüfung des Verfahrens hat keine Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Verhalten ergeben, weshalb eine Fortführung der Ermittlungen nicht in Betracht kommt.

Wien, 24. Mai 2017

Dr. Wolfgang Brandstetter



